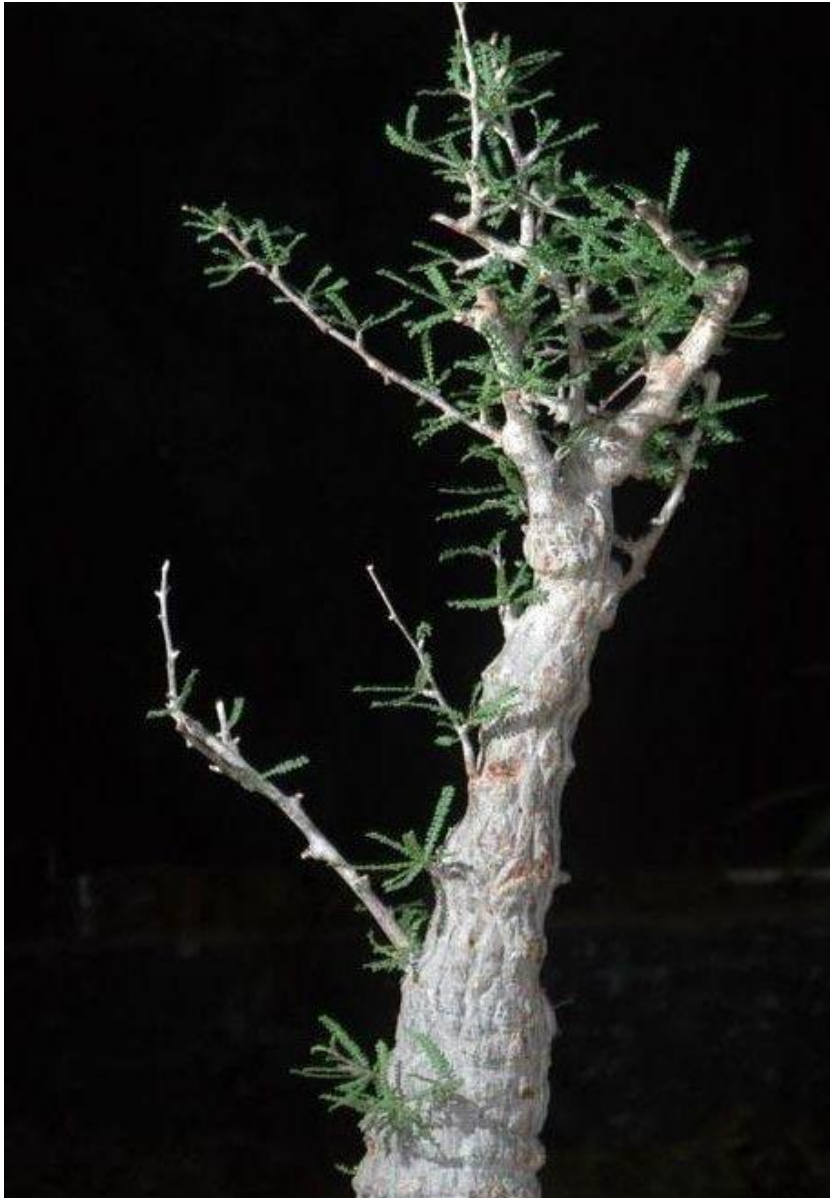


Antrag 15.23 von Madagaskar

Operculicarya hyphaenoides

Operculicarye



Aufnahme in Anhang II

Empfehlung von DCSP: Zustimmung

Der bis zu 4 Meter hohe Baum ist endemisch für Madagaskar und hat auch dort nur ein sehr kleines Verbreitungsgebiet. Der bauchige Stamm sondert über die Rinde eine dicke, gummiartige aromatische Flüssigkeit ab. Die Blätter sind etwa 2,5cm lang, die zweihäusigen gelben Blüten bringen eine rosinengroße Frucht hervor. Gehandelt werden vornehmlich Jungpflanzen, die der Natur entnommen werden. Die Frucht wird in der Volksmedizin als Einreibung für Wöchnerinnen, und zur

Einbalsamierung von Toten verwendet. Madagaskar gibt selbst an, daß Maßnahmen gegen die fortschreitende Fragmentierung des Habitats auf nationaler Ebene ergriffen werden müssen. Die vorgelegten Zahlen zeigen deutlich die Zunahme des Handels mit dieser Art.

Antrag 15.24 von Madagaskar

Operculicarya pachypus

Operculicarye



Aufnahme in Anhang II

Empfehlung von DCSP: Zustimmung

Diese *Operculicarya* wird lediglich einen Meter hoch, die Blätter und auch die gelbgrünen Blüten sind klein. Daher wird diese Art immer wieder als Bonsai gehandelt. Die Art wird immer wieder mit *O. decaryi* verwechselt, sie unterscheiden sich aber durch den auffälligen Zig-Zag-Wuchs der dünnen Äste von *O. pachypus*. Die Pflanze wächst im Unterholz von Sträuchern in zwei sehr trockenen Gebieten im Süd-Westen von Madagaskar. Die IUCN stuft die Art als vom Aussterben bedroht an. Von Pflanzensammlern wird ohne Rücksicht auf die langfristige Sicherung des Bestandes alles geplündert, was gefunden wird. Die Art verträgt jedoch kaum Entnahmen aus der Natur. Im Gegenteil, Madagaskar kündigt ein Programm zur Nachzucht und Wiedereinsetzung in die Natur an. Diese Bemühungen des Antragstellers sollten international unbedingt unterstützt werden, durch eine Listung im Anhang II. DCSP ist der Meinung, daß diese spektakuläre Caudexpflanze eigentlich in dem Anhang I aufgelistet werden sollte, da diese schon extrem seltene Pflanze alle Kriterien für eine Aufnahme in den Anhang I erfüllen würde.

Antrag 15.25 von Mexiko und USA (im Auftrag des Pflanzenkomittes)

CACTACEAE spp. und allen Taxa mit der Anmerkung #1 und #4

Streichung der Anmerkungen #1 und #4 und Ersetzung durch die folgende neue Anmerkung für Pflanzenarten, die in Anhang II gelistet sind:

Alle Teile und Derivate außer:

- a) Samen (incl. Samenschalen v. Orchideen), Sporen und Pollen (inkl. "pollinia") außer solche Samen der Kakteen-Arten, die von Mexiko exportiert werden;
- b) Setzlinge oder Gewebekulturen in vitro, in soliden oder flüssigen Medien, in sterilen Containern transportiert;
- c) geschnittene Blumen aus künstlich vermehrten Pflanzen;
- d) Früchte und Teile und Derivate aus naturalisierten oder künstlich vermehrten Pflanzen der Gattung *Vanilla* (Orchidaceae), *Opuntia* subgenus *Opuntia* (Cactaceae), *Hylocereus* und *Selenicereus* (Cactaceae);
- e) Stämme, Blüten und Teile und Derivate aus naturalisierten oder künstlich vermehrten Pflanzen der Gattung *Opuntia* subgenus *Opuntia* und *Selenicereus* (Cactaceae) und
- f) verpackte und für den Wiederverkauf bestimmte Fertigprodukte aus *Euphorbia antisypghilitica*.

Abänderung der Fußnote 6 wie folgt (durchgestrichenen Text löschen):

Künstlich erzeugte Exemplare der folgenden Hybriden und/oder Kultivare sind nicht Gegenstand der Konvention:

- *Hatiora x graeseri*
- *Schlumbergera x buckleyi*
- *Schlumbergera russelliana x Schlumbergera truncata*
- *Schlumbergera orssichiana x Schlumbergera truncata*
- *Schlumbergera opuntioides x Schlumbergera truncata*
- *Schlumbergera truncata* (Kultivare)
- Kakteenarten Farbmутanten wg. mangelndem Chlorophyll, aufgepfropft auf folgenden Pfropfstöcklingen: *Harrisia `Jusbertii`*, *Hylocereus trigonus* oder *Hylocereus undatus*
- *Opuntia microdasys* (Kultivare).



Empfehlung von DCSP: Zustimmung

Es ist nur eine Vereinfachung der bisherigen #1 und #4. Dem Antrag ist unbedingt zuzustimmen.

VIOLALES

Cucurbitaceae

Antrag 15.26 von Madagaskar

Zygosicyos pubescens

Behaarte Jochhaargurke



Aufnahme in Anhang II

Empfehlung von DCSP: Zustimmung

Diese Caudexpflanze bildet eine überirdische Knolle mit einem Durchmesser von bis zu 20 cm aus. Aus dieser Knolle bilden sich die dünnen, meist am Boden zusammengehäuften Äste aus. Um eine Selbstbefruchtung zu verhindern bilden sich zuerst die männlichen Blüten aus und danach erst die weiblichen. Die Art kommt in einem sehr kleinen Gebiet im Süden Madagaskars vor. Pro Hektar sind nur 50 Pflanzen zu finden. Jegliche Naturentnahme, Pflanzen oder auch Samen, übt einen

enormen Druck auf das Fortkommen der Art aus. Madagaskar will die Pflanze künstlich vermehren, und die Jungpflanzen dann in die Natur rückführen. Diese Bemühungen sollten international unterstützt werden, durch die Listung im Anhang II. Die Art wird auch unter dem Synonym *Erosicyos pubescens* gehandelt. Besonders unter Sukkulentenliebhabern ist diese Pflanze sehr begehrt, weil sie auch relativ klein bleibt.

Antrag 15.27 von Madagaskar

Zygosicyos tripartitus

Dreiteil Jochhaargurke



Aufnahme in Anhang II

Empfehlung von DCSP: Zustimmung

Für den Laien unterscheidet sich diese Art kaum von *Z. pubescens*, wie beschrieben im Antrag 15.26. Jedoch sind die einzelnen, getrenntgeschlechtlichen Blüten grünlicher. Das Verbreitungsgebiet ist sehr klein und auf den Süden Madagaskars beschränkt. Eine Zunahme des Handels mit den der Natur entnommenen Exemplaren konnte über die letzten Jahre beobachtet werden. Dies wird durch die im Antrag vorgelegten Zahlen bestätigt, von 2003 auf 2006 hat sich der Export mehr als versiebenfacht.

Paralell zu diesem Antrag will Madagaskar ein Nachzucht-Programm starten, um die

Naturbestände zu stärken. Die Listung im Anhang II würde diese nationalen Bemühungen auf internationaler Ebene unterstützen.

MAGNOLIOPSIDA

EUPHORBIACEAE

Antrag 15.28 von Mexiko und USA

Euphorbia misera

Kliff-Wolfsmilch



Streichung von Anhang II

Empfehlung von DCSP: Ablehnen

Von den ca.900 sukkulenten Euphorbien werden derzeit 328 Arten gehandelt.

Obwohl der vorliegende Antrag vom Sinn her durchaus zu begrüßen ist, so muß darauf hingewiesen werden, daß auf CoP14 der Antrag der Schweiz, der das unnötige Mitschleppen von nicht gehandelten und nicht gefährdeten sukkulenten Euphorbien beenden sollte, keine Zustimmung gefunden hat. Hintergedanke dieses Antrages auf CoP14 war, daß bis jetzt eine überwiegende Vielzahl von Arten, welche vom Handel überhaupt nicht betroffen sind, unnötig "mitgeschleppt" werden. Dies hauptsächlich aus Verwechslungsgründen. Auch von den 328 gehandelten sukkulenten Wolfsmilcharten ist der größere Teil nicht gefährdet. Unrichtig sind die Angaben der Antragsteller, daß diese Art nicht, weder legal noch illegal, gehandelt wird. Sowohl bei Sukkulente[n]liebhabern als auch bei Bonsaifreunden ist diese Art sehr beliebt und wird häufig gehandelt. Die exekutierenden Behörden sind mit solch einer Herausnahme einer einzelnen Art vollkommen überfordert, ja selbst die wissenschaftliche Behörde wird nicht viel anzufangen wissen. Solange keine begleitende Checkliste vorliegt, wo alle jene sukkulenten Euphorbiaarten angeführt sind, welche sinnvoll im Anhang II geschützt sein sollen, ist die Herausnahme einer einzelnen Art abzulehnen.
